

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze insoweit beehrten, dass eine Reduzierung des Mindestabstands zwischen Kleinwochenendhäusern auf Camping- und Wochenendplätzen angestrebt werden solle.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 52 weitere Personen mitzeichneten, endete am 25. April 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 10. Mai 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 16. März 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze wurde zuletzt durch Änderungsverordnung vom 8. August 2017 mit dem Ziel überarbeitet, das geltende Recht an neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des Tourismus anzupassen. Zu diesem Zweck wurden praxisnahe und flexible Regelungen eingeführt.

Im Bereich der Abstandsregelungen von Kleinwochenendhäusern (§ 3) wird nun zum einen nach der Größe der Kleinwochenendhäuser differenziert. Kleinwochenendhäuser mit einer Größe von mehr als 25 m² müssen einen Aufstellplatz von mindestens 100 m² Vorhalten und untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einhalten; bei einer Größe von bis zu 25 m² genügt ein Aufstellplatz von 65 m² sowie ein Abstand von 3 m. Nach der vorherigen Regelung mussten die Aufstellplätze - unabhängig von der Größe der Kleinwochenendhäuser - eine Größe von 100 m² aufweisen sowie zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten; in der Summe galt damit in jedem Fall ebenfalls ein Abstand von 2 x 2,50 m zwischen den Wochenendhäusern. Dies bedeutet, dass der vom Petenten monierte Abstand von 5 m bereits seit jeher bestand. Durch die Einführung der Sonderregelung für Kleinwochenendhäuser mit einer Größe von bis zu 25 m² und der damit einhergehenden Verringerung des Abstands auf 3 m wurde vielmehr bereits eine Erleichterung eingeführt.

Die angeführte saarländische Regelung sieht hingegen weiterhin einen Abstand von mindestens 2,50 m zu den Grenzen der Aufstellplätze und damit - wie auch die bisherige Regelung in Rheinland-Pfalz - einen tatsächlichen Mindestabstand von 2 x 2,50 m zwischen den Kleinwochenendhäusern vor. Der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze kann zwar verringert werden, jedoch nur, wenn zwischen den Kleinwochenendhäusern selbst ein Mindestabstand von 5 m eingehalten wird.

Die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze des Landes Rheinland-Pfalz beinhaltet daher - auch aufgrund der für Kleinwochenendhäuser bis 25 m² Größe eingeführten Erleichterungen

sowie der Lockerung des Abstands zur Grenze des Aufstellplatzes - bereits entsprechende flexible Lösungen. Dies gilt umso mehr, da die Landesverordnung in § 8 Satz 2 dergestalt ergänzt wurde, dass die Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) an die Abstandsflächen von Kleinwochenendhäusern, die sich gegenüberstehen, nicht gestellt werden. Denn nach § 8 Abs. 3 LBauO dürfen sich die Abstandsflächen von Wänden, die einander gegenüberstehen, nicht überdecken, was bei Beachtung der Abstände nach § 3 der Landesverordnung bei Kleinwochenendhäusern regelmäßig der Fall sein dürfte. Auf die Einhaltung des § 8 Abs. 3 LBauO konnte verzichtet werden, da die Belichtung, Belüftung und der Brandschutz durch die Vorgaben der Landesverordnung zu den Mindestabständen gewährleistet sind; ein weiteres Unterschreiten dieser Abstände ist jedoch aus brandschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Eine diesbezügliche Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze wird daher nicht für erforderlich gehalten.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.